

Aussteller: NEUSTART gGmbH
Löberstr. 37, 99096 Erfurt

Bestätigung

Über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsgesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden: **Südapothek / Herr Hartmann**
Reichsstraße 50, 07545 Gera

Wert der Zuwendung in Ziffern: **999,00 Euro**
in Buchstaben: **Neunhundertneunundneunzig**

Tag der Zuwendung: **07.01.2015**

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung: **Fernsehgeräte (3 Stück)**
(mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw)

Die Sachzuwendung stammt nach Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet. Der Zuwendende hat Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht, durch Vorlage geeigneter Unterlagen, z. B. Rechnungen.

Wir sind wegen Förderung: **der öffentlichen Gesundheitspflege**

nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des

Finanzamtes Mühlhausen St. Nr. 157 / 124 / 20887 vom 15.03.2012

für die Jahre 2008 bis 2010

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung **der öffentlichen Gesundheitspflege** im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A verwendet wird.

Marth, 09.01.2015
Ort, Datum,

Neustart gemeinnützige GmbH
Verwaltung
Dorfstraße 2
37318 Marth


Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.
(BMF vom 15. 12. 1994 – BstNI I S. 884).